

# **Richtlinie zur Förderung von Leuchtturmprojekten im Rahmen des Kommunalen Ehrenamtsbudgets im Landkreis Leipzig**

## **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Der Landkreis Leipzig fördert ehrenamtliche Leuchtturmprojekte im Landkreis Leipzig durch die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen dieser Richtlinie auf der Grundlage der vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz aufgrund seiner Richtlinie zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements (FRL „Wir für Sachsen“) ausgereichten Zuwendung und des Konzeptes zur Unterstützung und Weiterentwicklung des ehrenamtlichen Engagements des Landkreises Leipzig.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Landkreis entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Projektideen sowie deren Umsetzung mit der Zielstellung, auf ehrenamtlicher Basis eine aktive Gestaltung des Gemeinwesens zu entwickeln. Maßgabe ist hierbei, dass nachhaltige Werte geschaffen werden. Mit der Förderung der Projekte können dezentral besondere Ideen realisiert werden, die ohne das ehrenamtliche Engagement Einzelner nicht funktionieren würden. Förderfähig sind alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens.

## **3. Antragsteller/ Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen als Träger der entsprechenden Projekte, die ehrenamtlich tätig sind, ihren Wohnsitz/ Sitz im Landkreis Leipzig haben, gemeinnützige Ziele verfolgen und allen Bürgern offenstehen.

## **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Zuwendungen werden nur bewilligt, wenn

- für das Projekt keine alternativen Fördermöglichkeiten bestehen oder abschlägig beschieden wurden,
- das Projekt ohne Gewährung von Fördermitteln nicht realisiert werden kann,
- die Gesamtfinanzierung und damit die Umsetzung des Projektes schlüssig und gesichert ist,
- keine Personalausgaben gefördert werden sollen,
- mit dem Vorhaben grundsätzlich nicht vor der Bewilligung begonnen wird. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn kann bei Antragstellung beantragt werden.

## **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt. Die Förderung pro Projekt beträgt max. 5.000 EUR. Eine Vollfinanzierung ist möglich. Es gilt das Prinzip der Jährlichkeit.

## **6. Verfahren**

Für das gesamte Zuwendungsverfahren finden, soweit in dieser Richtlinie nicht abweichend geregelt, die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung - SäHO), insbesondere §§ 23 und 44, sowie die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen (VwV-SäHO) in der jeweils aktuellen Fassung entsprechende Anwendung, insbesondere die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für Projektförderung (ANBest-P), die zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides erklärt werden.

### **6.1 Antragsverfahren**

Die Anträge auf Zuwendung sind

- für das Jahr 2018 im laufenden Jahr
  - für die Folgejahre bis zum 1.3. des laufenden Jahres
- formgebunden unter folgender Adresse einzureichen:

Landratsamt Landkreis Leipzig  
Liegenschafts- und Kultusamt  
Stauffenbergstr. 4, 04552 Borna

Jeder Antragsteller ist berechtigt, pro Kalenderjahr einen Antrag zu stellen.

### **6.2 Bewilligungsverfahren**

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt 2018 ausschließlich nach der Reihenfolge des Posteinganges, in den Folgejahren nach dem verbindlichen Abgabetermin.

Sind alle Voraussetzungen für eine Bewilligung gegeben, bewilligt das Liegenschafts- und Kultusamt die Zuwendung in Form eines Zuwendungsbescheides.

Zuwendungen erfolgen, bis die zur Verfügung stehenden Mittel ausgeschöpft sind.

### **6.3 Auszahlungsverfahren**

Die Auszahlung der Zuwendung ist im laufenden Kalenderjahr abzufordern.

### **6.4 Verfahren zur Verwendung der Mittel**

Der Zuwendungsempfänger muss einen einfachen Verwendungsnachweis (Sachbericht und Einnahmen-/Ausgabenübersicht) bis spätestens zum 31.01. des Folgejahres erbringen.

## **7. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 13.09.2018 in Kraft,